

KRV- Stellungnahme zur CE-Kennzeichnung von Kunststoffrohrsystemen gemäß Bauprodukteverordnung (EU) 2024/3110

Diese Stellungnahme dient als Orientierungshilfe für Planer, den Fachhandel und die Anwender von Kunststoffrohrsystemen, die nach europäischen Produktnormen gefertigt werden.

Es ist derzeit weder möglich noch zulässig, das CE-Kennzeichen auf Kunststoffrohrsystemen anzubringen oder eine Leistungserklärung (DoP) für diese abzugeben. Erst wenn die erforderlichen harmonisierte Normen oder verbindliche technische Spezifikationen durch delegierte Rechtsakte im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, wird eine CE-Kennzeichnung möglich. Bis zum Abschluss dieses Prozesses bleibt alles beim Bewährten: Kunststoffrohrsysteme unterliegen weiterhin den geltenden technischen Regeln, Zulassungen und Zertifizierungssysteme können europaweit ohne CE-Kennzeichnung verwendet werden.

Was bedeutet dies im Detail:

1. Neue EU-Bauprodukteverordnung (BauPVO)¹⁾

Am 7. Januar 2025 ist die neue [EU-Bauprodukteverordnung \(EU\) 2024/311](#) in Kraft getreten und gilt seit dem 8. Januar 2026 verbindlich.

Mit der neuen EU-Bauprodukteverordnung werden harmonisierte Vorschriften für die Vermarktung von Bauprodukten in der EU festgelegt. Sie soll Erleichterungen auf dem EU-Binnenmarkt für Bauprodukte schaffen und die Umsetzung innovativer Bautechniken unterstützen. Durch Nachhaltigkeitsanforderungen zielt sie auf eine Kreislaufwirtschaft ab und führt digitale Produktpässe ein.

Die bisherige [EU-Bauproduktenverordnung \(EU\) Nr. 305/2011^{2\)}](#) wurde mit Wirkung vom 8. Januar 2026 weitestgehend aufgehoben. Einzelne Artikel und Anhänge dieser Verordnung werden erst nach einer Übergangszeit bis zum 8. Januar 2040 vollständig aufgehoben. Für Bauprodukte, die bereits unter der bisherigen EU-Bauproduktenverordnung harmonisiert waren, wird somit eine Übergangsfrist eingeführt. Für Kunststoffrohrsysteme ist dies nicht von Belang, da auch unter der bisherigen EU-Bauproduktenverordnung keine CE-Kennzeichnung zulässig war.

2. Was sind die nächsten Schritte:

Am 16. Dezember 2025 hat die EU-Kommission den Arbeitsplan zur [Bauprodukteverordnung für den Zeitraum 2026 bis 2029^{3\)}](#) veröffentlicht.

Rohre, Behälter und Zubehörteile, die nicht mit Trinkwasser in Berührung kommen, sind der Produktfamilie 28 zugeordnet. Bis zum Jahr 2028 will die EU-Kommission das sogenannte Etappenziel I, das heißt die Definition der Produktfamilie, erreichen. Damit wird festgelegt, welche Produkte, Materialien und Verwendungszwecke innerhalb der Produktfamilie in den Arbeitsauftrag zur Normung einbezogen werden sollen.

Bis 2029 sollen die technischen Inhalte (Grundstruktur der harmonisierten technischen Spezifikationen) für den Normungsauftrag und die entsprechenden delegierten Rechtsakte ausgearbeitet werden.

Die EU-Bauprodukteverordnung führt ein neues, gestuftes System harmonisierter technischer Spezifikationen ein. Eine Verpflichtung zur CE-Kennzeichnung entsteht erst dann, wenn für eine Produktfamilie entweder harmonisierte Normen oder verbindliche technische Spezifikationen durch delegierte Rechtsakte im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden.

Da die erforderlichen harmonisierten technischen Spezifikationen für Kunststoffrohrsysteme bisher nicht verfügbar sind, ist es derzeit nicht zulässig, das CE-Kennzeichen aufzubringen und eine Leistungserklärung (DoP) gemäß Verordnung (EU) Nr. 305/2011 oder (EU) 2024/3110 abzugeben.

3. Was bedeutet das für Sie?

Unabhängig von der EU-Bauprodukteverordnung unterliegen Kunststoffrohrsysteme weiterhin den einschlägigen nationalen oder europäischen technischen Regeln, Zulassungen und Zertifizierungssystemen. **Sie können damit in allen Mitgliedstaaten verwendet werden. Daran ändert sich nichts.**

Der KRV wird auf seiner [Homepage](#) sowie auf der Verbandsseite bei [LinkedIn](#) über Neuigkeiten zur CE-Kennzeichnung von Kunststoffrohrsystemen informieren.

- ¹⁾ Verordnung (EU) 2024/3110 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011.
- ²⁾ Verordnung ((EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates
- ³⁾ Mitteilung der Kommission (Erster) Arbeitsplan zur Bauprodukteverordnung für den Zeitraum 2026-2029 (COM(2025) 772).